



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

Mitgefangen, Mitgehangen – Joint Control und Business Process Outsourcing

RA Jan Spittka

DLA Piper UK LLP, Köln

Herbstakademie 2020

Gliederung

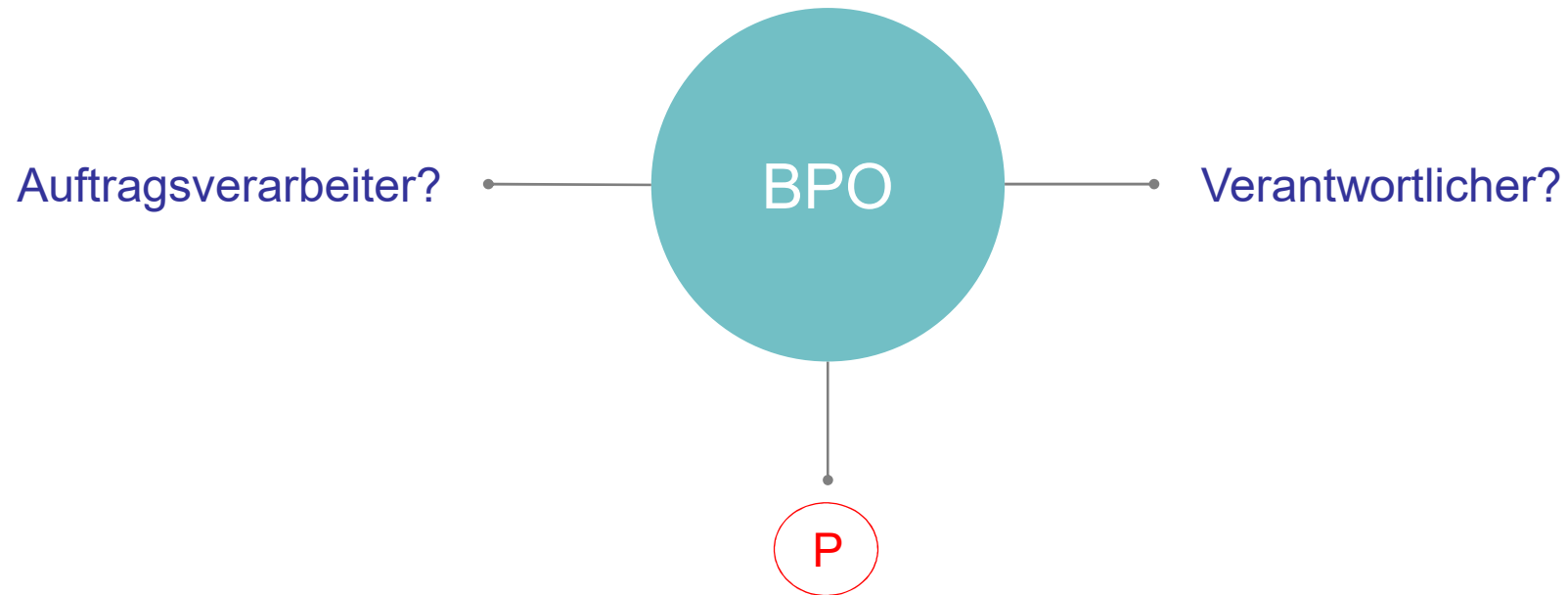
- ▶ Einleitung
- ▶ Mitgefangen – BPO und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit
 - ▶ Kategorien datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit
 - ▶ Einordnung des BPO – Rspr. des EuGH und AG Mannheim
- ▶ Mitgehangen – Folgen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit
 - ▶ Vertragliche Ausgestaltung und Transparenz
 - ▶ Haftung und Sanktionen
- ▶ Fazit



Einleitung – Was ist Business Process Outsourcing?



Einleitung – BPO und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

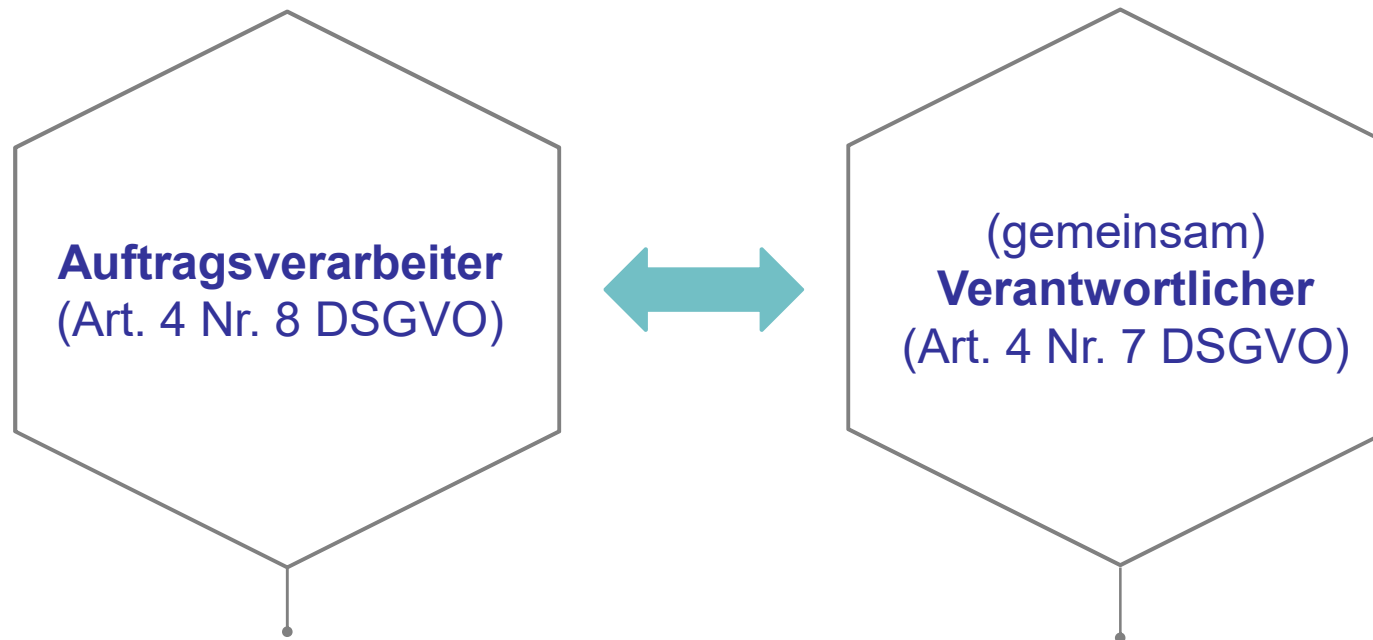


Passt eigentlich nicht in die Auftragsverarbeitung, weil BPO-DL die ausgelagerte Tätigkeit im eigenen Interesse wahrnimmt und Betriebsrisiken und Prozesskontrolle auf den Dienstleister verlagert werden

BPO und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

MITGEFANGEN?

Kategorien datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit



Welche Entscheidungsspielräume kann
ein weisungsgebundener
Auftragsverarbeiter haben?

Einordnung des BPO

BPO



DL übernimmt intern gegenüber dem Auftraggeber die Betriebsrisiken und Prozesskontrolle



Hat dadurch (erhebliche) Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten



Verantwortlicher



Aber **eigenständig** Verantwortlicher oder **gemeinsam** Verantwortlicher?

EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Weites Verständnis der gemeinsamen Verantwortlichkeit, um ein **hohes Schutzniveau** der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten

→ Eine Stelle kann selbst dann (gemeinsam) Verantwortlicher sein, wenn **sie selber keine personenbezogenen Daten verarbeitet**

Voraussetzung: sie **entscheidet mit einer anderen Stelle**, die die Daten verarbeitet, **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung** der personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 DSGVO)

EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit: Das Fashion ID Urteil

Ein wirtschaftlicher Vorteil an
der Verarbeitung
personenbezogener Daten für
eine gemeinsame Entscheidung
über die Zwecke der
Verarbeitung

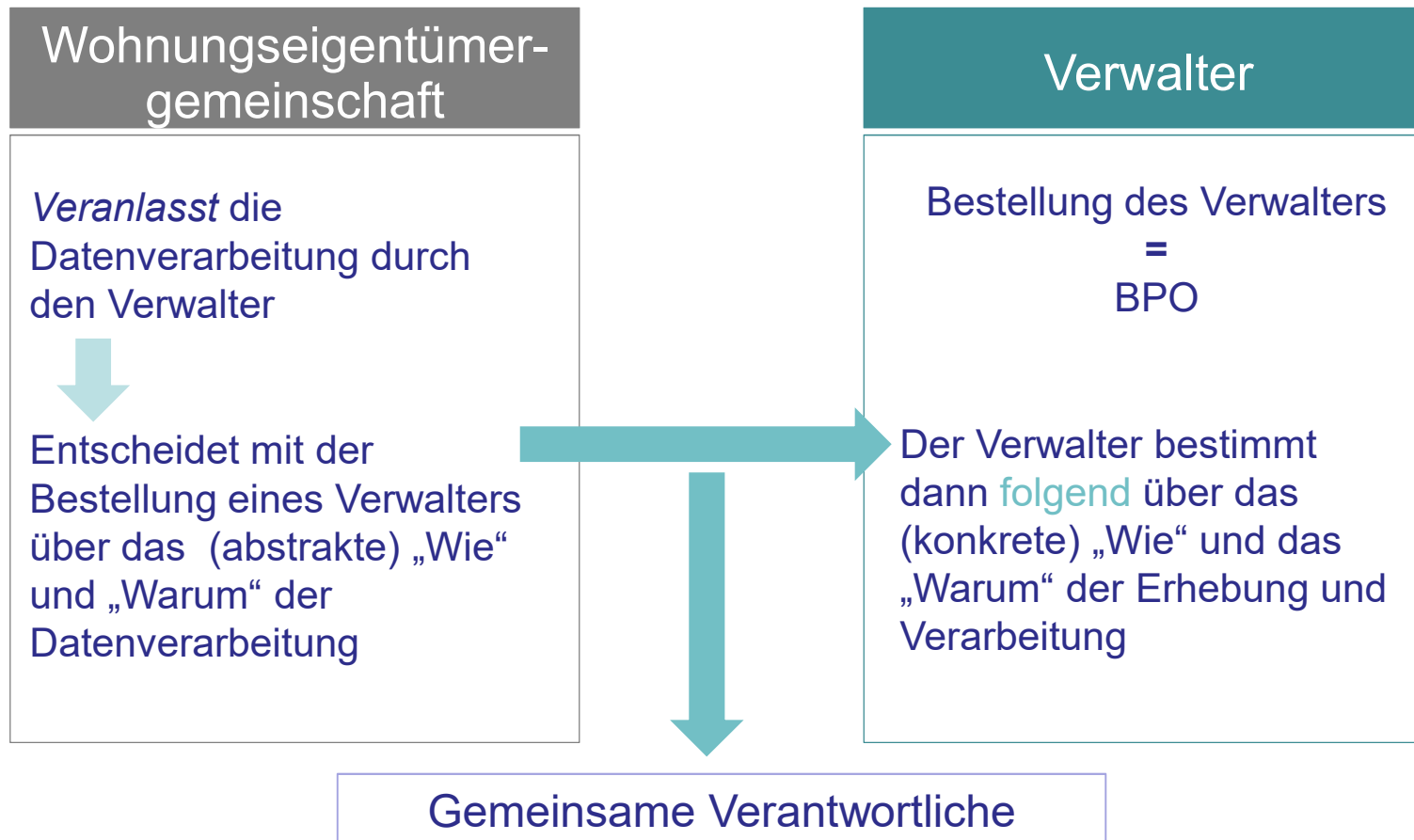
Wenn ein Verantwortlicher
zur Erreichung des eigenen
Zwecks einem Dritten
Daten für dessen Zwecke
zuliefert oder die
Verarbeitung verursacht

**Ausreichend für
Gemeinsame
Verantwortlichkeit**

Es bleibt trotzdem immer eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Gestaltung

Erste deutsche Entscheidung - AG Mannheim

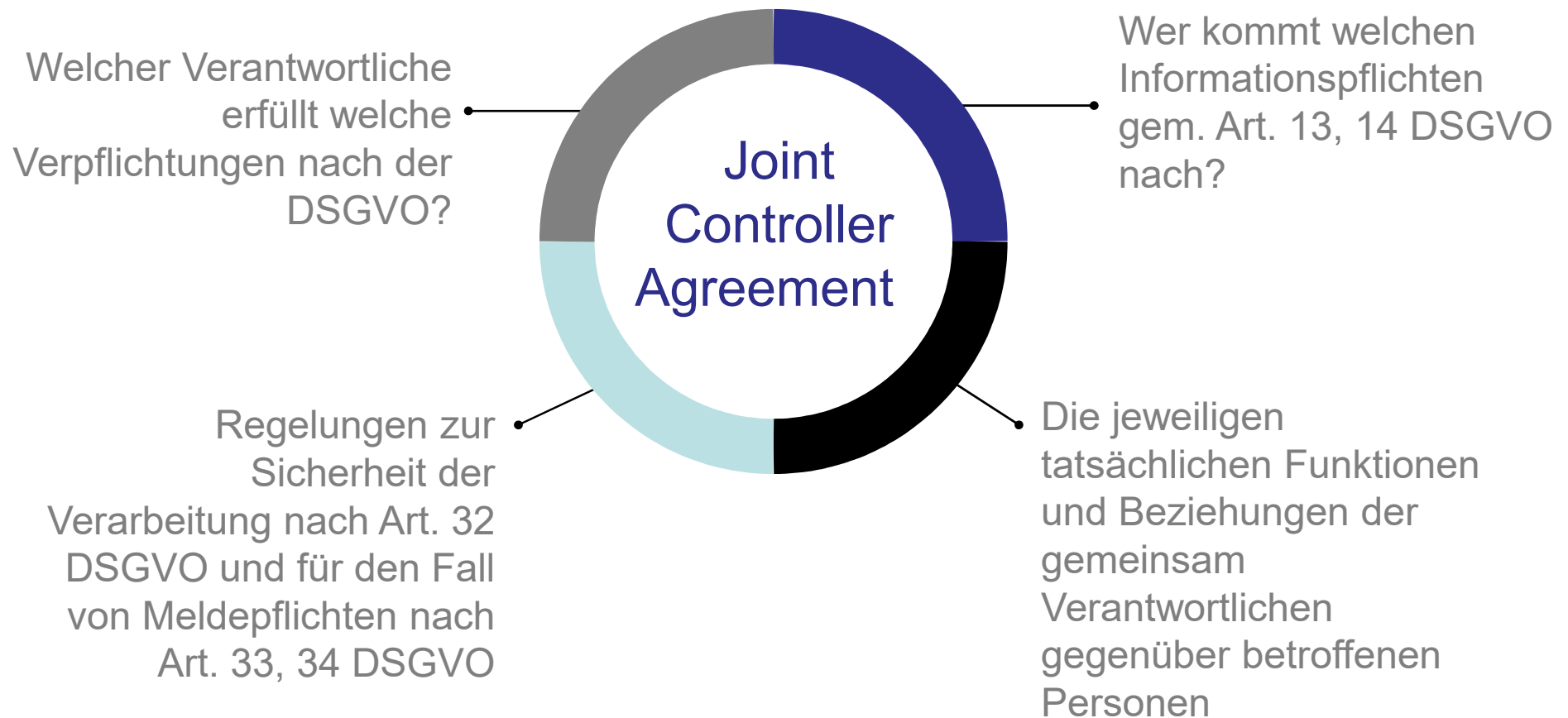
Datenschutzrechtliches Verhältnis zwischen einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und ihrem Verwalter (Urt. v. 11.9.2019 , 5 C 1733/19 WEG)



Folgen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit

MITGEHANGEN?

Vertragliche Ausgestaltung und Transparenz



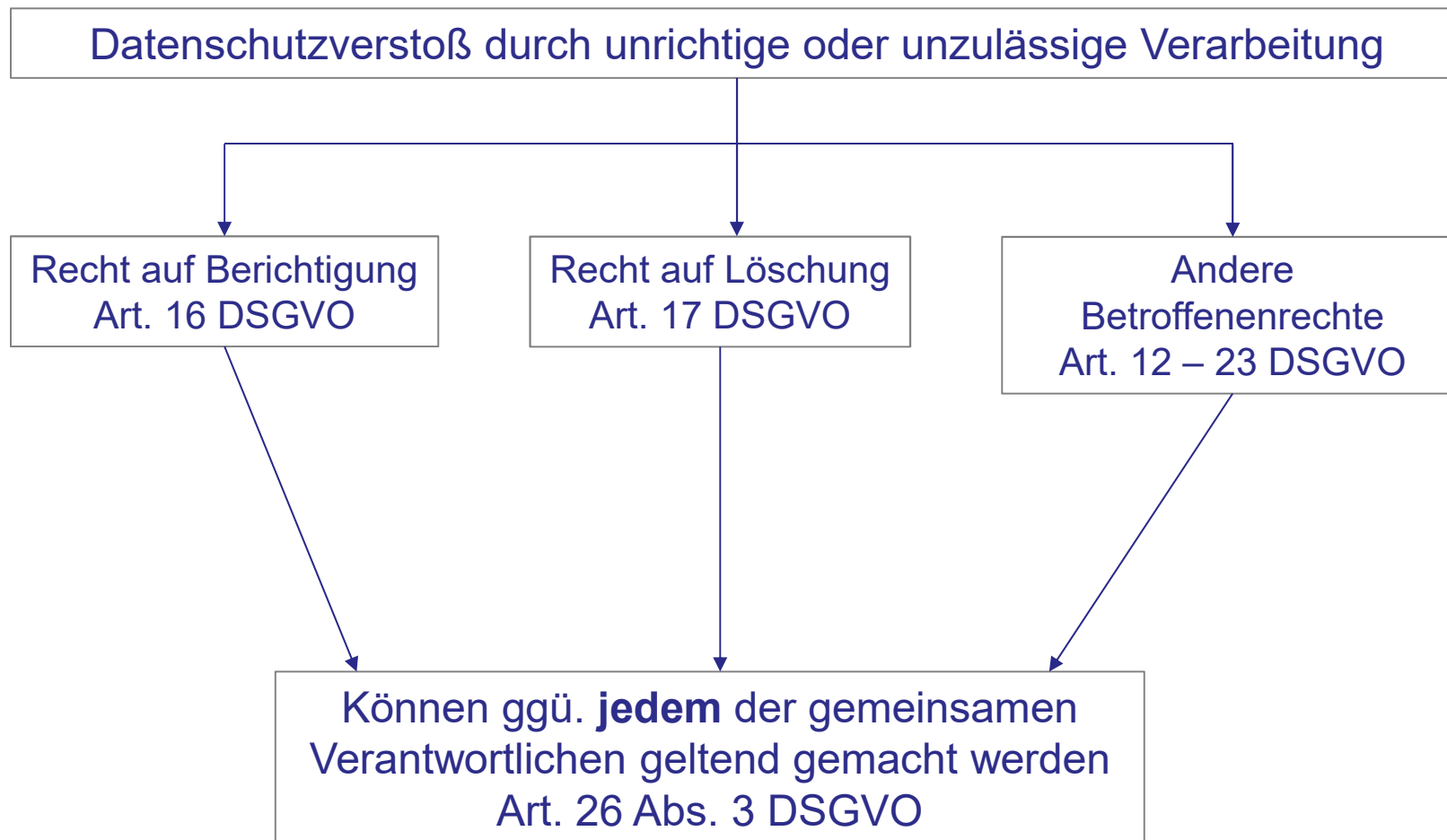
Vertragliche Ausgestaltung und Transparenz



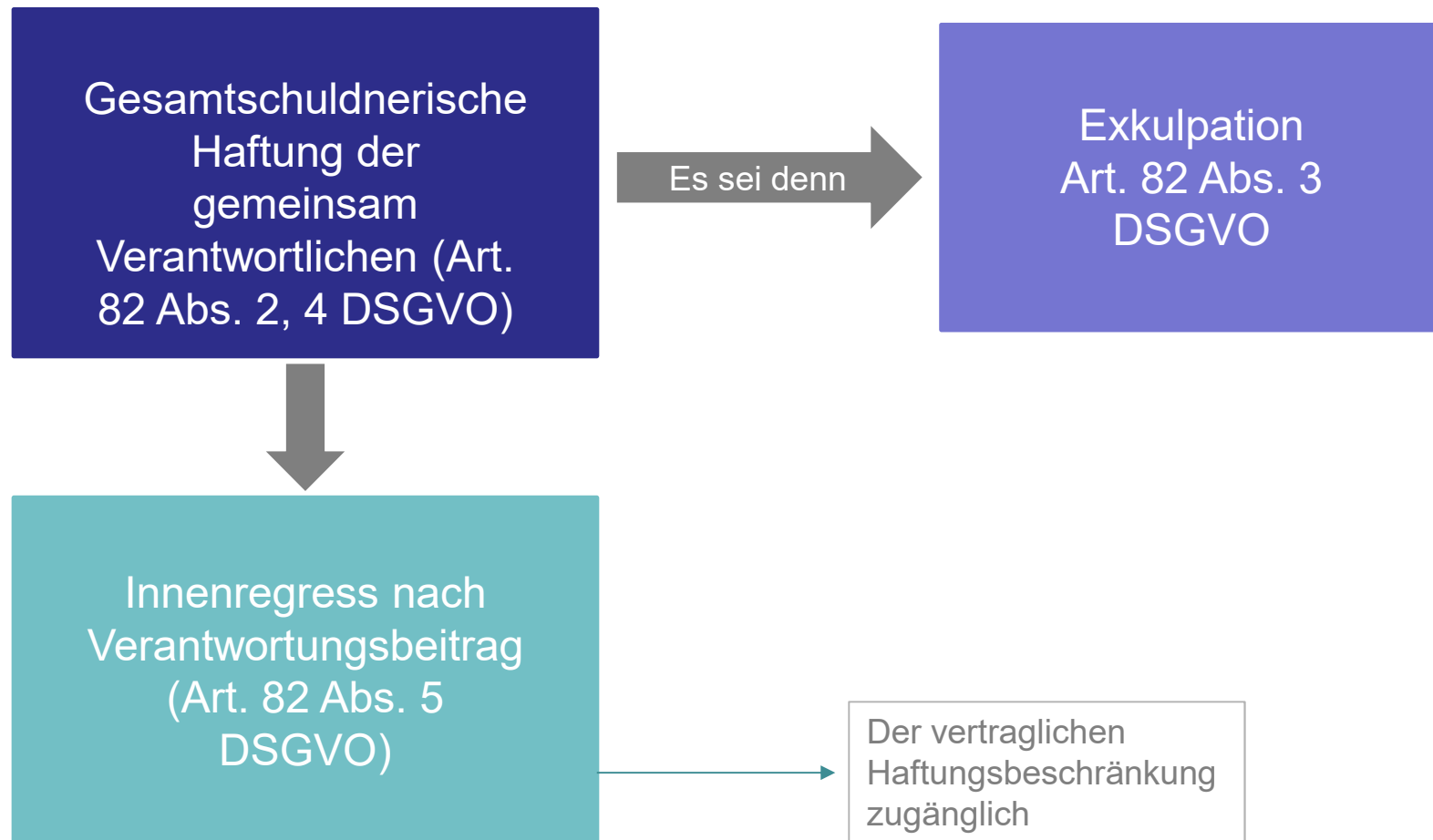
Haftung und Sanktionen

MITGEHANGEN

Rechte der betroffenen Person



Schadensersatz



Geldbußen und sonstige behördliche Maßnahmen

Keine
gesamtschuld-
nerische
Haftung bei
Geldbußen

Aber:
Gemeinsam
Verantwortliche
können ggf.
direkt bebußt
werden

Ggf. Bußgeld
wegen der
Beteiligung an einer
Ordnungswidrigkeit
des anderen
gemeinsam
Verantwortlichen

Empfehlenswert:
Vertragliche
Regelungen zum
Innenausgleich
bei
Bußgeldzahlung

Abhilfebefugnis
aus Art. 58
Abs. 2 DSGVO

Empfehlenswert:
Vertragliche
Regelungen zur
Kostentragung

Fazit



BPO passt nicht ganz unter die Auftragsverarbeitung

Rspr.: Einordnung des BPO als gemeinsamer
Verantwortlichen sehr wahrscheinlich

To Do: BPO-Vorgänge auf eine gemeinsame Verantwortlichkeit
überprüfen und Regelungen zu interessengerechten
Risikoverteilung treffen